

WAHLKUNDMACHUNG des ZENTRALWAHLAUSSCHUSSES

für die Universitätslehrer/innen

2024 – 2029 für die

PV-Wahl (ZA)

27.-28. Nov.2024

(lt. Beschlüssen des ZWA vom
27.09.2024 und lt. PVG und PVWO)

1. In den ZENTRALAUSSCHUSS für die
Universitätslehrer/innen sind voraussichtlich

4 MITGLIEDER zu wählen.

2. Die Liste der Wahlberechtigten liegt nebst
einem Abdruck der Bundes-Personal-
Wahlordnung, in der dzt. geltenden Fassung,
in der Zeit vom 23.10.2024 – 4.11.2024 im
Büro des Betriebsrates des wissenschaftlichen
und künstlerischen Personals für alle der
Dienststelle angehörenden wahlberechtigten
Bediensteten zur Einsicht auf.

3. Einwendungen gegen die WählerInnenliste
können von jedem/r der Dienststelle
angehörenden wahlberechtigten Bediensteten
während der Frist, während der die
WählerInnenliste zur Einsicht aufliegt (P.2), bei
der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden der
Sprengelwahlkommission eingebracht werden.
Verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben
unberücksichtigt.

4. WAHLVORSCHLÄGE für die Wahl des
Zentralausschusses, welche die

WahlwerberInnen genau bezeichnen müssen,
sind **SPÄTESTENS 5 WOCHEN VOR DEM
ERSTEN WAHLTAG**, also spätestens am
Mittwoch, 23.10.2024, 13 Uhr, **SCHRIFTLICH**
bei der Vorsitzenden des Zentralwahlaus-
schusses einzubringen:

ZWA

c/o ZA für UniLehrer/innen

zH Frau DRAHOHS

Strozzigasse 2/3

1080 Wien

WICHTIG: Wahlvorschläge müssen beim ZWA
eingelangt sein. Postaufgabe an diesem Tag
genügt nicht!

Jeder Wahlvorschlag darf nicht mehr
WahlwerberInnen enthalten als die 4-fache
Zahl der zu wählenden Mitglieder des Zentral-
ausschusses, widrigenfalls jene
WahlwerberInnen, die diese Zahl
überschreiten, als nicht angeführt gelten.
Wahlvorschläge für die Wahl des
Zentralausschusses sind nur dann gültig, wenn
sie von mindestens 30 der Wahlberechtigten
des Zentralausschuss-Bereichs unterschrieben
sind.

Im Wahlvorschlag kann auch ein/e
zustellungsbevollmächtigte/r Vertreter/in ange-
führt werden, anderenfalls gilt der/die Erst-
unterzeichnete als Vertreter/in.

5. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden
spätestens ab dem 7. Tag vor dem (ersten)
Wahltag an dem in Pkt.2 genannten Ort für die
Wahlberechtigten zur Einsicht aufliegen und
darüber hinaus kundgemacht werden.

6. Der Stimmzettel ist in der Form auszufüllen, dass die Wählergruppe, die gewählt wird, in dem vor der Bezeichnung der Wählergruppe befindlichen Kreis angekreuzt wird.

7. Das Wahlrecht ist mittels Briefwahl auszuüben. Zur Briefwahl Berechtigte erhalten vom Zentralwahlausschuss den amtlichen Stimmzettel, ein Wahlkuvert und einen Briefumschlag. Sie haben den Stimmzettel nach Ausfüllung in das Wahlkuvert und dieses in den Briefumschlag zu legen und dem Zentralwahlausschuss so zu übermitteln, dass die Sendung spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit beim Zentralwahlausschuss einlangt.

ZWA

c/o ZA für UniLehrer/innen

zH Frau DRAHOHS

Strozzigasse 2/3

1080 Wien

Verspätet einlangende Stimmzettel sind ungültig.

Die Vorsitzende des ZWA

Anneliese Legat eh.

PS:

Alle Personenangaben beziehen sich ausschließlich auf die an dieser Universität beschäftigten Beamten/innen (Dienstantritt vor 18.9.2024):

- O. Univ.ProfessorInnen,
- Univ.-ProfessorInnen
- AO. Univ.ProfessorenInnen,
- AssistenzprofessorInnen,

- Universitäts- bzw. PrivatdozentInnen im **beamteten** Dienstverhältnis
- UniversitätsassistentInnen im **beamteten** Dienstverhältnis
- Bundeslehrer/innen L 1.

Anmerkung:

Wissenschaftliche Beamte/innen fallen nicht in den Vertretungsbereich dieses Zentralausschusses.